



Stadtrecht der Stadt Eislingen/Fils

SATZUNG DER STADT EISLINGEN/FILS ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR EISLINGEN/FILS

(FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG- FWES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 02. April 2001 folgende Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eislingen/Fils beschlossen, die mit Satzung vom 03. Mai 2004 und vom 13.11.2017 geändert wurde.

Stand: Januar 2018

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eisingen/Fils erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- 2) Für die Berechnung der Durchschnittssätze gelten folgende Zeiten:
 - a) Die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Eintreffen von der Einsatzstelle am Magazin zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Aufrüstung der Fahrzeuge in Einsatzbereitschaft).
 - b) Bei Feuersicherheitswachen nach der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer pauschalen An- und Abfahrtszeit von einer halben Stunde, jedoch ohne weitere Zeitzuschläge.
 - c) Sämtliche Zeiten werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Jede sich nach Abs. 2 ergebende Stunde wird mit 15,00 Euro vergütet.
- 4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- 5) § 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.
- 6) Mit den Durchschnittssätzen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Abzüge und Erstattungsbeiträge nach § 1397 RVO bzw. § 119 AVG abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- 1) Für Bereitschaftsdienst in der Feuerwache wird auf Antrag für entstandene Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro pro angefangene Stunde bezahlt.
- 2) Für die Rufbereitschaft außerhalb ihrer Arbeitszeit erhalten die ehrenamtlich tätigen Einsatzleiter vom Dienst (EVD) auf Antrag für jede Rufbereitschaftsstunde 2,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eisingen/Fils der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Soweit kein Anspruch nach Satz 1 besteht, wird eine Fahrkostenerstattung und Tagegeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes nach Reisekostenstufe A gewährt.

- 2) Für die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme bei Einsätzen gilt § 1 Abs. 2 a entsprechend. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen ist der Berechnung die Zeit von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. § 1 Abs. 2 d gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungsverfahren

- 1) Entschädigungsleistungen nach den §§ 1, 3 und 5 werden monatlich ausbezahlt. Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst (§ 2) wird vierteljährlich nach Dienstplan ausbezahlt. Die zusätzliche Entschädigung nach § 4 wird jährlich zum 01.07. ausbezahlt.
- 2) Überschneiden sich gleichartige oder verschiedenartige Inanspruchnahmen (wie z.B. Bereitschaftsdienst und Einsatz), so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt.
- 3) Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen spätestens sechs Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Kommandant der Feuerwehr eingereicht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1991 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 03. Mai 2004 tritt am 01. Juni 2004 und die Satzungsänderung vom 13.11.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.